A) Planungsrechtliche Festsetzungen

§9 (1) BauGB i.d.F. von 1960 und BauNVO i.d.F. von 1968

1. Für die Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung,die Stellung der Gebäude (Firstrichtung), sowie der Bauweise,gelten jeweils die Einschriebe bzw.Einzeichnungen im Lageplan.

2. Zulässige Anzahl der Vollgeschosse (18 BauNVO i.V.mit §2 (4) LBO)

Z = VI = 6-geschossig
VII = 7-geschossig

Es gilt die BauNVO 1968 (BGBL.I S.1237, ber.1969 S.11)

B) Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§111 LBO)

Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung der EVS darf nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der EVS bebaut werden.

1. Dachform (§111 Abs.1 LBO)

FD = Flachdach

2. Äußere Gestaltung (§111 Abs.1 Nr.1 LBO)

Bei der Farbgebung am Äußeren der Gebäude sind stark bunte Farben zu vermeiden.Bei den Gebäuden mit ausgebautem UG ist das Untergeschoß dunkel zu tönen und ca.3-5cm zurückzusetzen.

3. Einfriedigungen und sonstiges (§111 Abs.1 Nr.4 LBO)

Im ebenen Gelände Hecken aus bodenständigen Sträuchern hinter niederen, höchstens 15cm hohen Steineinfassungen, im ansteigenden Gelände Stützmauern bis höchstens 0.60m Höhe und westlich des Kimbernwegs nur Steineinfassungen bis 15cm Höhe.